

Dienstleistungsvertrag Eigenstrom^{plus} (Praxismodell)
mit mehreren Verbrauchsstätten nach Art. 16 EnV (Eigenverbrauch)

Gültig ab 01.01.2026 ersetzt alle älteren Versionen

Dienstleistungsvertrag zwischen:

Eigentümer der Liegenschaft, resp. der Photovoltaikanlage (nachfolgend Eigentümerschaft genannt)

und der

Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal (nachfolgend EGS genannt)

1. Koordinaten der Parteien für Eigenstrom^{plus}
mit mehreren Verbrauchsstätten nach Art. 16 EnV (Eigenverbrauch)

1.1 Eigentümer der Liegenschaft

Vorname, Name _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

E-Mail, Telefon _____

Bankverbindung (IBAN) _____

MWST-Pflicht: Nein Ja MWST-Nummer CHE-_____

1.2 Eigentümer der Photovoltaikanlage (falls abweichend zur Liegenschaft)

Vorname, Name _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

E-Mail, Telefon _____

Bankverbindung (IBAN) _____

MWST-Pflicht: Nein Ja MWST-Nummer CHE-_____

Präambel

Die Eigentümerschaft möchte die selbst produzierte Energie anderen Endverbrauchern am gleichen Netzanschluss im Rahmen einer Eigenstrom^{plus}gemeinschaft zur Verfügung stellen (Eigenenergie). Die überschüssige Energie wird in das Netz der EGS eingespeist.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

- 2.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung von Dienstleistungen der EGS für die Eigentümerschaft. Er bildet die Grundlage für die Abrechnungslösung Eigenstrom^{plus} im Zusammenhang mit der Veräußerung der selbst produzierten Energie am Standort der Produktionsanlage gemäss Art. 16 EnG.
- 2.2 Die Eigentümerschaft ist bezüglich Eigenstrom^{plus} alleinige Vertragspartei gegenüber der EGS. Sie stellt sicher, dass die Mieter oder Stockwerkeigentümer (siehe Anhang 1) der aufgeführten Verbrauchsstätten mit der Teilnahme und Abrechnung gemäss diesem Vertrag einverstanden sind. Die EGS geht davon aus, dass die teilnehmenden Verbrauchsstätten der Eigenstrom^{plus}gemeinschaft dauerhaft angehören. Die Eigentümerschaft sorgt dafür, dass die Teilnahme in der Eigenstrom^{plus}gemeinschaft fixer Bestandteil zukünftiger Miet-/Pachtverträge ist und diese Information bei Mutationen auch auf Folgemieter/-eigentümer weitergegeben wird.
- 2.3 Die Mieter oder Stockwerkeigentümer, die nicht an der Eigenstrom^{plus}gemeinschaft teilnehmen, sind allenfalls messtechnisch abzutrennen.
- 2.4 Folgende Dokumente sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:
 - Anhang 1: Verbrauchsstätten
 - Anhang 2: Produktionsanlage
 - Anhang 3: Preise

3. Abrechnungslösung Eigenstrom^{plus}

- 3.1 Die EGS verrechnet den angeschlossenen Mietern oder Stockwerkeigentümern für die lokal produzierte und verbrauchte Energie einen Eigenenergiepreis. Dieser Eigenenergiepreis wird durch die Eigentümerschaft der Photovoltaikanlage festgelegt (siehe Anhang 3). Die Erträge aus dem Eigenenergiepreis abzüglich der Dienstleistungen gehen an die Eigentümerschaft der Photovoltaikanlage.
- 3.2 Die in das Netz der EGS eingespeiste Überschussproduktion wird durch die EGS übernommen und nach dem aktuellen Vergütungspreis für Energie aus Energieerzeugungsanlagen der Eigentümerschaft der Photovoltaikanlage vergütet.
- 3.3 Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der ordentlichen Rechnungsstellung der EGS.
- 3.4 Für die Abrechnungslösung Eigenstrom^{plus} entsteht ein administrativer Dienstleistungsaufwand für die Initialisierung der Messung sowie die periodische Abrechnung. Diese Aufwendungen werden der Eigentümerschaft der Photovoltaikanlage in Rechnung gestellt.

- 3.5 Mutationen für nachträgliches Ein- oder Ausbinden in das Eigenstrom^{plus}-Modell werden pro Mutation dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 3.6 Wenn nicht anders aufgeführt, gelten die Preise gemäss Anhang 3. Preisanpassungen (insbesondere bei festen Preisen) sind stets bis am 30. November für das kommende Jahr der EGS zu melden.
- 3.7 Alle Preise (siehe Anhang 3) verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- 3.8 Eine mehrwertsteuerpflichtige Eigentümerschaft ist der EGS zu melden.

4. Haftung

- 4.1 Bei Nichtbezahlen der ordentlichen Abrechnung der EGS durch den Mieter bzw. Stockwerkeigentümer, behält sich die EGS das Recht vor, die Gutschrift für die Eigenenergie an die Eigentümerschaft der Photovoltaikanlage zurückzuhalten resp. um diesen Anteil zu kürzen.

5. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- 5.1 Das Zustandekommen des Vertrages bedingt die Kenntnis des Eigenstrom^{plus}-Modells und die Umsetzung des mit der EGS vereinbarten Messkonzeptes. Die Gegenzeichnung durch die EGS und das Inkrafttreten des Vertrages erfolgt nach Übergabe der Installation an den Produzenten und der Einreichung einer Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) an die EGS.
- 5.2 Der Dienstleistungsvertrag Eigenstrom^{plus} wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende einer ordentlichen Schlussrechnung schriftlich kündigen. Der Vertrag beginnt jeweils am Anfang eines Quartals, frühestens am Der unterzeichnete Vertrag muss der EGS mindestens 30 Tage vor Vertragsbeginn komplett ausgefüllt vorliegen.

Eigentümerschaft / Photovoltaikanlage

Ort, Datum: _____

Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal

Ort, Datum: _____

Ueli Bettler, Geschäftsleiter

Christian Hösli, Betriebsleiter Netz

Anhang 1: Verbrauchsstätten

Verbrauchsstätte	Messpunkt	Zählernummer	Name Mieter / Stockwerkeigentümer	Teilnahme
2.OG /3.5Zi. /A223	CH103040123450US0O0501260T0090M01	1LGZ0156507145	Hans Muster	<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja

Anhang 2: Produktionsanlage

Anlagenname	Messpunkt*	Zählernummer	Name Eigentümer	Teilnahme
PV-Muster 1	CH103040123450US0O0501260T0090M01	1LGZ0156507145	Hans Muster	<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>

* Die Messpunkte werden durch die EGS eingegeben

Anhang 3: Preise

(Alle Preise ohne MWST)

Eigenenergiepreis

Eigentümerschaft Photovoltaikanlage	Hans Muster
Liegenschaft	Musterstrasse 21, 5415 Nussbaumen
Massgebendes Stromprodukt	Netznutzungs- und Energiepreise «Standard»
Eigenenergiepreis gegenüber teilnehmenden Mieter / Stockwerkeigentümer	<input type="checkbox"/> Max 80% vom Total Netznutzungs- und Energiepreise «Standard» inklusive Dienstleistungsentgelt. (gemäss Art. 16 EnV) <input type="checkbox"/> Fester Preis Sommer _____ Rp./kWh Winter _____ Rp./kWh
Dienstleistungsentgelt (im Eigenenergiepreis enthalten)	2.0 Rp./kWh

Einrichtung / Installation

EigenstromPlus pauschal	CHF 600.-
Pro Messstelle	CHF 20.-
Bezug aus dem EGS-Netz	Gemäss gültigem Tarifblatt
Zur Verfügung stellen von Leitungen oder Anlagen	Individuelle Berechnung
Spätere Mutationen im Energiedaten-System	CHF 50.- pro Messstelle

Vergütung

Vergütung des Überschusses ins EGS-Netz	Gemäss gültigem Tarifblatt
---	----------------------------